

<u>öffentlich</u> Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	MITTEILUNGSVORLAGE
--	--

Geschäftszeichen 3-10/dka	Datum 04.04.2024	MV/2024/027
------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Rat der Stadt Wedel	Kenntnisnahme	16.05.2024

Interne Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadt Wedel hat zum 01.04.2024 eine interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz eingerichtet. Diese Meldestelle wurde einerseits aus einer rechtlichen Verpflichtung heraus geschaffen und andererseits, um sicherzustellen, dass Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Wedel einen sicheren und vertraulichen Kanal haben, um mögliche Verstöße gegen Gesetze, Vorschriften oder Unternehmensrichtlinien zu melden.

Die Einrichtung dieser Meldestelle ermöglicht es den Meldeberechtigten eventuelle Bedenken oder Unregelmäßigkeiten vertraulich und ohne Angst vor Repressalien zu melden. So können Mitarbeitende und Ehrenamt dazu beitragen, das rechtskonforme und ethische Handeln der Stadt Wedel zu sichern und fortzuentwickeln.

Es steht ein Meldekanal zur Verfügung, der auch von außerhalb der städtischen IT angesprochen werden kann:

- ♣ **Hinweisgeberportal** unter <https://wedel.hinweis.de/>
Über dieses sichere Online-Portal können Sie [anonyme] Hinweise und Meldungen einreichen. Das Portal gewährleistet den Schutz Ihrer Identität und ermöglicht es Ihnen, alle relevanten Informationen sicher und vertraulich zu übermitteln.

Das Hinweisgeberportal bzw. die Interne Meldestelle ist außerdem über [wedel.de](https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/meldestelle-hinschg) zu erreichen:
<https://www.wedel.de/rathaus-politik/stadtverwaltung/meldestelle-hinschg>

Bei Einrichtung und Bereitstellung der Meldestelle arbeitet die Stadt Wedel mit der KUBUS GmbH sowie mit der dsGvoNord GmbH zusammen. Durch Beauftragung einer externen Organisation mit dieser Funktion soll ein objektiver, weisungsfreier Blick auf die Meldungen und eine Erweiterung der fachlichen Expertise über alle juristischen Bereiche hinweg möglich sein.

Gegenstand einer Meldung können u.a. folgende Informationen sein:

- ♣ Strafbare Handlungen oder Unterlassungen
- ♣ Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient

Neben der internen Meldestelle können grundsätzlich auch an die externe Meldestelle des Bundes Hinweise gegeben werden. Diese ist erreichbar unter
https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html

Das Hinweisgeberschutzgesetz sieht jedoch vor, dass die “Interne Meldestelle” zu bevorzugen ist und erste Anlaufstelle sein soll.

Anlage/n

- 1 Flyer DIN lang hinweis interne Meldestelle

Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

Das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG), ist mit Wirkung vom 2. Juli 2023 in Kraft getreten. Es regelt u.a. den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße oder Missstände erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden (hinweisgebende Personen, oft auch „Whistle-blower“ genannt). Das können z.B. Korruption, Insiderhandel, Menschenrechtsverletzungen, Datenmissbrauch oder allgemeine Gefahren sein, von denen der Whistleblower an seinem Arbeitsplatz oder in anderen Zusammenhängen erfahren hat.

Gegenstand einer Meldung können u.a. folgende Informationen sein:

- **Strafbare Handlungen oder Unterlassungen**
- **Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient**
- **sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.**

Meldungen sollten begründete, über bloße Vermutungen hinausgehende Verdachtsmomente sein. Ein Verstoß muss im Rahmen der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit erfolgt sein. Meldungen über privates Fehlverhalten ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit, unbegründete Spekulationen, Gerüchte oder falsche Verdächtigungen sind nicht umfasst. Meldungen werden grundsätzlich streng vertraulich behandelt. Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird jedoch nicht nach diesem Gesetz geschützt. In solchen Fällen sind böswillige Hinweisgebende sogar zum Schadensersatz verpflichtet.

Wir haben eine interne Meldestelle eingerichtet, an die sich alle Beschäftigten wenden können.

Wahlweise kann die Meldung auch an eine externe Meldestelle erfolgen; Informationen über externe Meldeverfahren und einschlägige Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union können bei der internen Meldestelle angefordert werden.

Die interne Meldestelle ist wie folgt zu erreichen:

<https://wedel.hinweis.de/>